

NABU-Landesverband Sachsen e.V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

30 $\frac{1990}{2020}$ FÜR
DIE
NATUR



Kerstin Müldener
Freie Architektin
Damaschkestraße 12
02763 Zittau

Landesgeschäftsstelle

Joachim Schruth

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
schruth@NABU-Sachsen.de

03.10.2020

VORAB PER FAX

Vorentwurf Bebauungsplan "Gewerbegebiet Veranstaltungs- und Vereinshaus Leutersdorf" Gemeinde Leutersdorf OT Spitzkunnersdorf

Ihr Schreiben vom: 04.09.2020

Unser Zeichen: VO-SN-2020-26177-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen. Die Gemeinde Leutersdorf möchte im Ortsteil Spitzkunnersdorf ein Veranstaltungs- und Vereinshaus errichten. Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsrandbereich Spitzkunnersdorf und umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha. Es erschließt sich jedoch nicht, warum die Fläche als Gewerbegebiet festgesetzt werden soll und nicht als Sondergebiet „Kultur“ o.ä.

Das Vorhabensgebiet liegt in einem Regionalen Grünzug bzw. berührt diesen. Genaues geht aus den Unterlagen nicht hervor. Gemäß Ziel 2.2.1.8 des LEP Sachsen sind Regionale Grünzüge von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.

Unter funktionswidrigen Nutzungen sind großvolumige bauliche Anlagen oder Anlagen mit umfangreicher Flächenversiegelung zu verstehen, die geeignet sind den Regionalen Grünzug in seiner Funktion zu beeinträchtigen. Die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens ist somit zu prüfen.

Die Aussagen zum Kapitel 2.7.1. Naturschutz sind zu spezifizieren. Insbesondere ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Normierungen des § 44 BNatSchG nachzuweisen mittels eines entsprechenden Fachbeitrages.

Nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.06 und dem geänderten Bundesnaturschutz-gesetz vom 29. Juli 2009 ist für alle Vorhaben - auch außerhalb von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten - bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur



NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Steuer-Nr. 232/140/07118

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten die Erarbeitung einer speziellen Artenschutzprüfung erforderlich.

Der Artenschutz stellt ein eigenständiges Instrument dar und ist als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im landschaftspflegerischen Begleitplan abzufassen. Das regeln die Erlasse des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 05.04.2006, 14.02.2007 und 17.08.2007 sowie die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben (hier Bebauungsplan) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)
- europäische Vogelarten (europäisch).

Damit gehören zum Prüfumfang einer Artenschutzprüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Um zum Ergebnis zu kommen, dass keine geschützten Arten betroffen sind, ist zumindest eine Vorprüfung vorzulegen, in der durch eine überschlägige Prognose geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II (mit Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich, die ggf. in ein Ausnahmeverfahren münden kann.

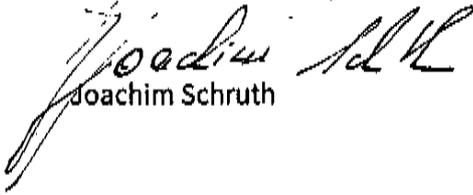
Im Fazit stimmt der NABU Sachsen dem Vorentwurf Bebauungsplan "Gewerbegebiet Veranstaltungs- und Vereinshaus Leutersdorf" zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu.

Seite 3/3

NABU

Wir bitten um Auseinandersetzung mit den vorgetragene Einwendungen
und um Zustellung der Abwägung zum Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Schruth